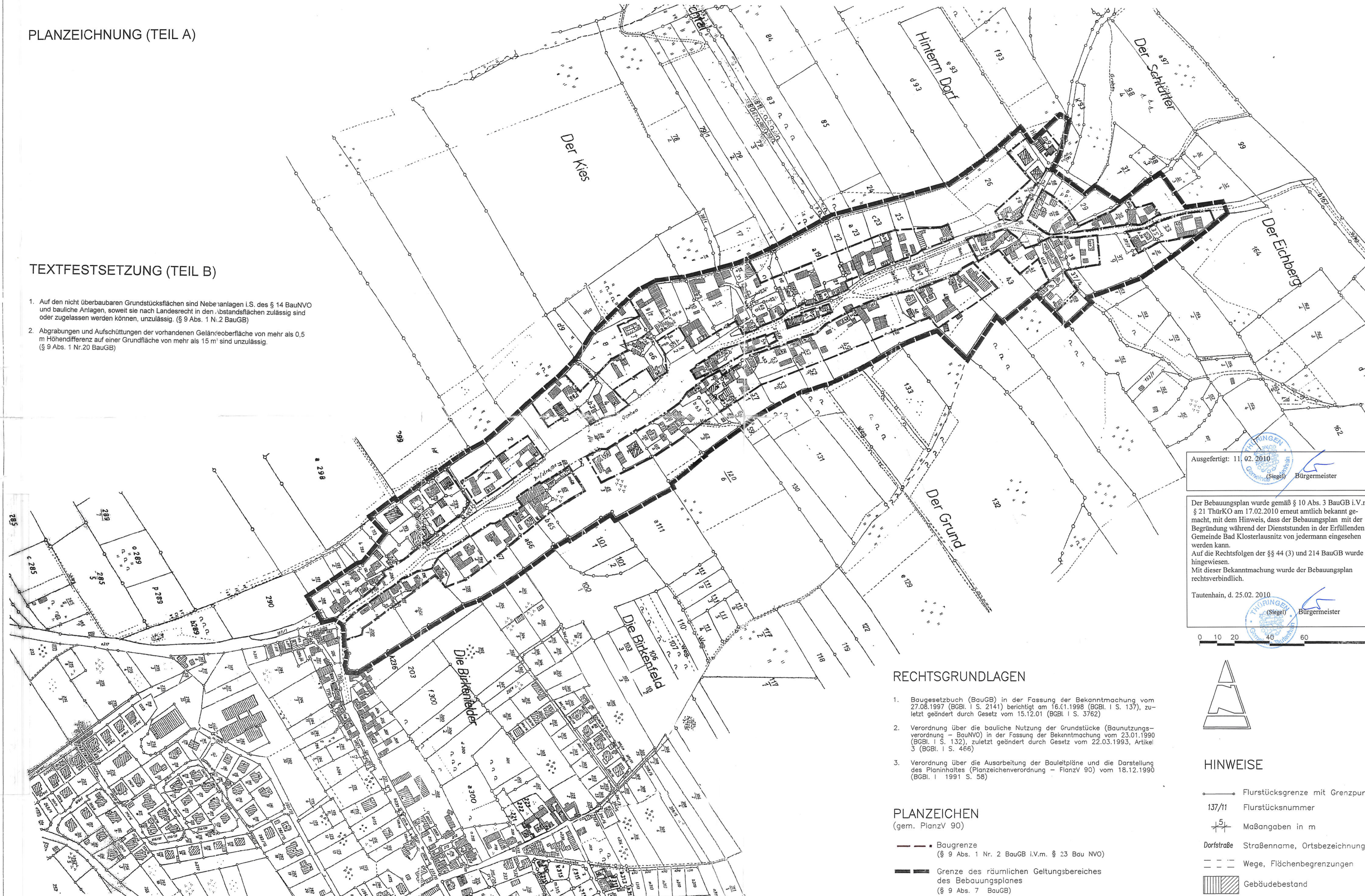


EINFACHER BEBAUUNGSPLAN NR. 06/01 DER GEMEINDE TAUTENHAIN "UNTERDORF"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

TEXTFESTSETZUNG (TEIL B)

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Abgrabungen und Aufschüttungen der vorhandenen Geländeoberfläche von mehr als 0,5 m Höhendifferenz auf einer Grundfläche von mehr als 15 m² sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 16.11.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.01 (BGBl. I S. 3762)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1993, Artikel 3 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

PLANZEICHEN (gem. PlanzV 90)

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Bau NVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

HINWEISE

- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkter
- Flurstücksnummer
- Maßangaben in m
- Dorfstraße
- Wege, Flächenbegrenzungen
- Gebäudebestand

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat am 15.11.2001 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 des BauGB am 15.11.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Tautenhain, d. 15.11.2001 Bürgermeister

Gemäß § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 wird bescheinigt, daß die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand vom 24. JULI 2002 10.05.2000) übereinstimmen.

Eisenberg, d. 24. JULI 2002 Unterschrift

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand als öffentliche Auslegung vom2001 bis2001 statt.

Tautenhain, d. Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.11.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tautenhain, d. 15.11.2001 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen und der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 22.11. bis 22.12.2001, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.11.2001 im mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Tautenhain, d. 15.11.2001 Bürgermeister

Der gebildete Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen und der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 3 BauGB auf die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 22.11. bis 13.12.2001, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.11.2001 im mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Tautenhain, d. 22.11.2001 Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 06.06.2002 den Bebauungsplan geprüft, über Bedenken und Anregungen entschieden und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB am 06.06.2002 als Satzung beschlossen.

Tautenhain, d. 06.06.2002 Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 08.08.2002 bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises angezeigt. Rechtsverletzungen wurden nicht geltend gemacht.

Tautenhain, d. 08.08.2002 Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 ThürKO am 25.10.2002 amtlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 (3) und 214 BauGB wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Tautenhain, d. 25.10.2002 Bürgermeister

Ausgefertigt: 11.02.2010

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 ThürKO am 17.02.2010 erneut amtlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 (3) und 214 BauGB wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Tautenhain, d. 25.02.2010

Bürgermeister

PROJEKT: EINFACHER BEBAUUNGSPLAN NR. 06/01 "UNTERDORF"

AUFTRAG- GEMEINDE	PROJ.-LTG. DR. BÖHME
GEBER: TAUTENHAIN	GEZ.CAD Be/Boe
	CAD-CODE BP020606Satz
PLAN: GENEHMIGUNGSFÄHIGE PLANFASSUNG	PROJ.-NR. 7.017 /4
	MASZSTAB: 1 : 2.000
	DATUM 06.06.2002

STADTPLANUNGSBÜRO DR. BÖHME
DR.-ING. SYLVIA BÖHME FREIE ARCHITECTIN FÜR STADTPLANUNG
07545 GERA BERLINER STR. 73 TEL. 0365/77346-35 FAX -36